

**Gemeinde Neuweiler
Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Neuweiler-Nord
1. Änderung"**

Textliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften



Stand: 22.01.2019

Planung:

GAUSS
Ingenieurtechnik GmbH
Tübinger Straße 30
72108 Rottenburg am Neckar
Telefon 07472/9671

I. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "Neuweiler-Nord" 1. Änderung

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Neuweiler-Nord 1. Änderung" treten alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen in diesem Geltungsbereich außer Kraft.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, Seite 58), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S.581, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (GBl. S. 870)

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Gewerbegebiet (GE) § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO

Zulässig sind

- die in § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 BauNVO genannten Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro-, Verwaltungsgebäude sowie Anlagen für sportliche Zwecke in geschlossenen Gebäuden.

Nicht zulässig sind

- die in § 8 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke sowie Vergnügungsstätten
- Eigenständige Wohnungen.

Ausnahmsweise können je Baugrundstück zugelassen werden:

- eine, der in § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO genannte, Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet ist und baulich mit dem Gewerbebetrieb eine Einheit bildet.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 16, 17,18,19 und 20 BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Planeintrag von Grundflächenzahl (GRZ), sowie der Höhe (Hmax.) baulicher Anlagen festgesetzt.

2.1 Grundflächenzahl § 19 BauNVO

Im Geltungsbereich wird eine maximale überbaubare Grundstücksfläche durch eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt.

2.2 Höhe baulicher Anlagen § 9 Abs. 3 BauGB § 18 BauNVO

Die Höhe baulicher Anlagen ist durch Planeintrag der maximalen Gebäudehöhe in Meter über NN festgesetzt. Als Gebäudehöhe wird der höchste Punkt des Daches gemessen.

Technisch oder funktional bedingt höhere Gebäudeteile (wie Aufzughäuser, Abzüge, Belüftungseinrichtungen usw.), die mit dem Hauptbaukörper verbunden sind, dürfen ausnahmsweise im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde diese Höhenangaben bis zu einer Höhe von 3 Meter überschreiten, sofern sie nicht mehr als 10 vom Hundert der Dachfläche einnehmen.

3. Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise ist durch Planeintrag als abweichende Bauweise festgesetzt. Es gilt die offene Bauweise; es sind jedoch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig.

4. Überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.

5. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

1. Nebenanlagen i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Stützmauern sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

2. Garagen und überdachte Stellplätze gem. § 12 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

6. Verkehrsflächen und Anschluss von Flächen an die Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die in der Planzeichnung dargestellte Einteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich. Sollte im Rahmen der Ausbauplanung eine Unterteilung erforderlich werden, kann diese innerhalb der Gesamtbreite erfolgen.

Entlang der L 347 sowie den Wirtschaftswegen, die um das Gewerbegebiet führen, sind Zu- und Abfahrverbote festgesetzt.

7. Versorgungsflächen (Löschwasserbehälter) § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Für die Versorgung des Gewerbegebietes mit Löschwasser ist im Südosten eine entsprechende Versorgungsfläche festgesetzt.

8. Flächen zur Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Das unbelastete Niederschlagswasser, insbesondere von den Dächern der Gebäude, ist über den Regenwasserkanal den festgesetzten Flächen für die Rückhaltung (Regenwasserableitungsmulde) zuzuleiten. Die festgesetzten Flächen dienen der Rückhaltung des unbelasteten Niederschlagswassers. Für die Niederschlagswasserbeseitigung sind zusätzlich noch die örtlichen Bauvorschriften dieses Bebauungsplanes und die Abwassersatzung der Gemeinde zu beachten.

9. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

9.1 Ausführung von Wegen auf dem Grundstück und von Stellplätzen

Rettungswege und befahrbare Notwege auf den Baugrundstücken sind auf einem wasserdurchlässigen Unterbau und in einer wasserdurchlässigen Oberfläche (z.B. Rasenpflaster, offene Fugen) auszuführen.

Be- und Entladeflächen sind mit wasserundurchlässigen Belägen herzustellen.

9.2 Erdaushub/ Bodenschutz

Der humose Oberboden ist vor Beginn der Bauarbeiten auf allen Flächen, die bebaut oder befestigt werden, abzuschleppen und abseits des Baubetriebes zu lagern.

Auf dem Baugrundstück sind Aufschüttungen zur Anpassung der Geländeoberfläche nur mit unbelastetem Bodenmaterial zulässig.

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass eine Vermischung mit zwischengelagertem Bodenmaterial nicht erfolgen kann.

Der bei Arbeiten zur öffentlichen Erschließung anfallende Oberbodenaushub ist für Bodenverbesserungsmaßnahmen im Rahmen einer planexternen Ausgleichsmaßnahme zu verwenden.

9.3 Grundwasserschutz

Zur Vermeidung von langfristigen Schadstoffeinträgen darf als Material zur Dacheindeckung sowie für Regenrinnen und -fallrohre kein unbeschichtetes Metall (Kupfer, Zink, Titanzink Blei etc.) verwendet werden. Zulässig sind nur beschichtete Materialien wie z.B. beschichtetes Kupfer, Edelstahl, Aluminium.

Hoffflächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind wasserundurchlässig herzustellen und an den Schmutzwasserkanal anzuschließen.

Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere Heizöl, ist nur in oberirdischen Anlagen zulässig.

Drainagen sind nicht zulässig und dürfen nicht an den Schmutz- oder Regenwasserkanal angeschlossen werden.

10. Leitungsrecht L1 für die Ableitung des Niederschlagswassers

Das Leitungsrecht L1 ist für die Ableitung des Niederschlagswassers und zu Gunsten der Gemeinde festgesetzt.

Innerhalb des Leitungsrechtes ist eine Bebauung unzulässig.

Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern im Bereich des Leitungsrechtes ist nicht zulässig.

10.1 Leitungsrecht L2

Das Leitungsrecht L2 ist für die Ableitung von Schmutzwasser sowie die Versorgung mit Frischwasser für das ganz im Südwesten des Geltungsbereichs gelegene Grundstück festgesetzt.

Innerhalb des Leitungsrechtes ist eine Bebauung unzulässig. Andere Nutzungen sind in beschränkter Weise im Einvernehmen mit der Gemeinde zulässig.

Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern im Bereich des Leitungsrechtes ist nicht zulässig.

10.2 Leitungsrecht L3 für die Ableitung des Niederschlagswassers

Das Leitungsrecht L3 ist für die Ableitung von Schmutzwasser sowie die Versorgung mit Frischwasser für das ganz im Südwesten des Geltungsbereichs gelegene Grundstück festgesetzt.

Innerhalb des Leitungsrechtes ist eine Bebauung unzulässig. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern im Bereich des Leitungsrechtes ist nicht zulässig.

- 11. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB**
Entsprechend den Festsetzungen des zeichnerischen und des schriftlichen Teils dieses Bebauungsplanes sind von den Grundstückseigentümern Anpflanzungen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Von den festgesetzten Standorten für Einzelbaumpflanzungen kann auf den privaten Grundstücken aus technischen Gründen (Leitungen, Zufahrten) geringfügig abgewichen werden.
- 11.1 Einzelbaumpflanzungen auf Baugrundstücken**
Pro Baugrundstück sind je 1.000 m² Grundstücksfläche zwei hochstämmige, einheimische und standortgerechte Laubbäume anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumpflanzungen sollen bei der Pflanzung einen Kronendurchmesser von ca. 2 m haben. Auf den privaten Grünflächen entlang der L347 sind diese parallel zum Straßenverlauf in einem Abstand von 10 m anzupflanzen.
- 12. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB**
Die zeichnerisch und textlich festgesetzten anzupflanzenden Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- 13. Öffentliche Grünflächen / Pflanzgebote § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**
Pflanzgebot 1 (PFG1) Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in diesem Bereich ist unzulässig.
- 14. Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB**
Zur Herstellung des Straßenkörpers sind auf allen an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke (z.B. Hinterbeton von Randsteinen), notwendige Abgrabungen und/oder Aufschüttungen entlang der Straßenbegrenzungslinie bis zu einer horizontalen Tiefe von 3 m auf den privaten Grundstücken zu dulden. Ebenfalls sind Straßenbeleuchtungsanlagen gemäß § 126 BauGB zu dulden.
Weiter sind notwendige Kabelverteilerschränke der Netze BW GmbH hinter den Rabattplatten auf den Baugrundstücken zu dulden.

Nachrichtliche Übernahme

Hinweise

1. Archäologische Funde

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o.ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Landesdenkmalamt, Abt. Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Auf § 20 DSchG wird verwiesen.

2. Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BodSchV, DIN 19731, DIN 18915) wird hingewiesen.

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Der Bodenaushub ist soweit möglich innerhalb des Baugrundstückes zu verwerten. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Der belebte Oberboden ist zu schonen, bei Baumaßnahmen abzutragen, fachgerecht zwischen zu lagern und möglichst vollständig einer geeigneten Nutzung zuzuführen. Aushub- und Baumaterial dürfen nicht auf Flächen mit hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Artenschutz gelagert werden. Die Abfuhr von Erdaushubmaterial der auf dem Grundstück notwendigen Abtragungen sollte nur auf das tatsächlich nicht mehr erforderliche Material beschränkt werden. Nicht für den Wiedereinbau benötigter Oberbodenaushub muss in Abstimmung mit dem Landratsamt Calw, Bodenschutzbehörde, wieder auf Ackerflächen eingebaut werden.

3. Entwässerung

Auf die Abwassersatzung der Gemeinde Neuweiler wird hingewiesen.

Schmutzwasser ist über den Schmutzwasserkanal der Kläranlage zuzuleiten. Sofern eine Ableitung im natürlichen Gefälle nicht möglich ist, hat der Grundstückseigentümer die Zuleitung zum Schmutzwasserkanal entsprechend dem Stand der Technik (z.B. Hebeanlage) zu erfüllen.

Anschlüsse, die an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) tiefer als die Straßenoberfläche liegen, müssen gegen Rückstau gesichert werden.

4. Altlasten

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt. Kleineräumige Verunreinigungen können jedoch nie völlig ausgeschlossen werden. Sollten bei Baumaßnahmen (insbesondere Tiefbau) organoleptische Auffälligkeiten (z.B. Geruch, Verfärbungen) festgestellt werden, so ist hiervon unverzüglich das Landratsamt Calw, Abt. Umweltschutz zu informieren.

5. Anlagen für wassergefährdende Stoffe

Anlagen für wassergefährdende Stoffe sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, müssen den Anforderungen des § 62 WHG, dem Stand der Technik und den besonderen Vorschriften für Anlagen in Wasserschutzgebieten entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über

Fachbetriebe (VawS) in der jeweils geltenden Fassung genügen, damit eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich ist seit dem 01.08.2017 die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (AwSV) in vollem Umfang in Kraft getreten.

6. Insektenfreundliche Beleuchtung

Empfehlungen zur insektenfreundlichen Beleuchtung:

- Energiesparende und insektenfreundliche Natriumdampf-Hochdrucklampen verwenden. Im Gegensatz zu Natriumdampf-Niederdrucklampen ermöglichen diese eine Farberkennung trotz orange-gelb getöntem Licht (570 bis 630 nm).
- Indirekte Beleuchtungssysteme wie Wandfluter oder Metallspiegel vermeiden.
- Nachtabstaltung oder Reduzierung der Beleuchtung in der Zeit von 24:00 – 05:00 Uhr, auch als Beitrag zur Minderung der globalen Lichtverschmutzung vorsehen.
- Planflächenstrahler und möglichst niedrige Flutlichtmasten für Lagerplätze verwenden.
- UV-arme Leuchtmittel oder UV-Filter sowie rundum geschlossene Leuchten verwenden, in die keine Insekten hineingelangen können.

7. Pflanzungen

Alle Pflanzungsmaßnahmen sind bis zur Schlussabnahme der baulichen Anlagen oder nach der darauffolgenden Vegetationsperiode auszuführen.

7.1 Gehölzpflanzungen

Es sind nur Pflanzen heimischer Herkunft mit Herkunftsnachweisen verwenden. Für nahezu alle heimischen Baumarten gilt das Forstvermehrungsgesetz, so dass Saat/Pflanzgut aus definierten Herkunftsgebieten und von zertifizierten Vermehrungsbetrieben erhältlich ist. Nähere Hinweise gibt ein BMVEL-Faltblatt!

Efeu, Waldrebe und Wilder Wein können als rankende Pflanzen Fassaden, Zäune und Mauern begrünen.

Birnenrötterrost wird hauptsächlich durch einige Sorten von Juniperus Pfitzeriana (Zierwacholder unterschiedlicher Wuchsformen), Feuerbrand wird von Zwergmispeln (Cotoneaster) stark verbreitet. Daher sollte man auf diese Gehölze bei Neuanpflanzungen verzichten. Ebenso auf Traubenholunder, Goldregen u. a. giftige Pflanzen, die für Kinder gefährlich sein können.

Auf Koniferen sollte verzichtet werden. Wenn eine immergrüne Bepflanzung punktuell gewünscht wird, kann auf Liguster, ggf. auch Eiben ausgewichen werden.

8. Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der plattensandstein-Formation.

Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandsteinformation können Violettthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlichen tragfähigen Gründungshorizont zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zu Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN "NEUWEILER-NORD" 1. ÄNDERUNG

Mit Inkrafttreten dieser örtlichen Bauvorschriften treten alle bisherigen örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich "Neuweiler-Nord" 1. Änderung außer Kraft.

RECHTSGRUNDLAGE

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.11.2014 (GBl.S.501)

1. **Werbeanlagen § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO**
Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 1.1 **Werbeanlagen an den Gebäuden**
An den Wandflächen der Gebäude dürfen maximal zwei Werbeanlagen angebracht werden. Sie sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
Die Höhe darf nicht mehr als 1.5 Meter und die Länge nicht mehr als die Hälfte der jeweiligen Gebäudeseite betragen.
Werbeanlagen auf dem Dach sind nur ausnahmsweise zulässig. Die gebaute Gebäudehöhe darf höchstens um einen Meter überschritten werden und die Länge darf höchstens die Hälfte der jeweiligen Gebäudeseite betragen.
- 1.2 **Werbeanlagen auf dem Baugrundstück**
Je Baugrundstück ist eine freistehende Werbeanlage bis zu einer Höhe von max. 6.00m, einer Breite von max. 2,00m und einer Tiefe von max. 0.50m zulässig.
- 1.3 **Werbeanlagen entlang der L 347**
Im Bereich der nichtüberbaubaren privaten Grünflächen entlang der L347 sind Werbeanlagen auf der der Straße zugewandten Seite zulässig. Werbeanlagen mit wechselndem bewegtem Licht, Lauflicht-Wechselanlagen, Booster (Lichtwerbung am Himmel), Fesselballone sowie Werbeanlagen mit den amtlichen Signalfarben Rot, Gelb und Grün sind unzulässig.
2. **Dachneigung § 74 Abs. 1 Nr.1 LBO**
Die Dachneigung darf maximal 36° betragen.
- 2.1 **Dachdeckung § 74 Abs. 1 Nr.1 LBO**
Bei Farbe und Materialität von Dachdeckungen wird auf die Satzung über die farbliche Gestaltung und über Materialien an Dächern im Gebiet der Gemeinde Neuweiler vom 4. Dezember 2007 verwiesen.
3. **Gebäudeaußenflächen § 74 Abs. 1 Nr.1 LBO**
Material und Farbgebung sind so auszuführen, dass, das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Wandflächen ohne Farbbehandlung sind nicht zulässig. Die Farbgebung ist in gedeckten, der näheren Umgebung angepassten Farbtönen auszuführen, Wandverkleidungen aus schwarzem Material sind nicht zulässig.
4. **Einfriedungen § 74 Abs. 1 Nr.3 LBO**
Als Abgrenzung zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind Jäger-, Maschendraht- und Knüpfdrahtzäune sowie Stacheldraht unzulässig. Maschendraht- und Knüpfdrahtzäune können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie in Hecken und/oder Sträucher integriert und vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind.

Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2,0 Meter -gemessen von Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche- nicht überschreiten. Die Einfriedungen müssen zur öffentlichen Verkehrsfläche einen Abstand von 0,50 Meter einhalten.

5. Gestaltung der nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

Die nicht überbauten Flächen oder betrieblich nicht genutzten Freiflächen sind zu begrünen.

6. Beseitigung von Niederschlagswasser § 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO

Das unbelastete Regenwasser der Dach- und Hofflächen ist auf dem Grundstück zu sammeln und über Regenwasserkanäle oder Regenwassermulden den öffentlichen Retentionsflächen zuzuleiten.

Dachdeckungen und Regenfallrohre aus Blei, Kupfer und anderen Materialien, bei denen durch Auswaschungen Schadstoffe in den Untergrund gelangen können, sind nicht zulässig

Rückhaltemulden sind mit einer mindestens 30 cm starken belebten Bodenschicht auszuführen.

Befestigte Hofflächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind an den Schmutzwasserkanal anzuschließen.

7. Ordnungswidrigkeiten §75 LBO

Ordnungswidrig handelt derjenige, der diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt (§ 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO).

Rottenburg am Neckar, den 22.01.2019

Neuweiler, den 22.01.2019

Fabian Gauss, M.Eng.
Stadtplaner

Martin Buchwald

GAUSS
Ingenieurtechnik GmbH

Bürgermeister